

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 15. SITZUNG DES BAU- PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSSES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 08.06.2021

SITZUNGSTERMIN:	Dienstag, 08.06.2021
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	20:42 Uhr
ORT, RAUM:	Bürgerhaus, Bürgerplatz 9, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann

ANWESENHEIT

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Christian Furchtsam - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	
Herr Rudolf Naisar - SPD	Vertretung für: Herrn Dr. Braun, Götz
Herr Bastian Dombret - FDP	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Frau Michaela Theis - Unabhängige Garchinger	
Frau Felicia Kocher - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	
Herr Josef Euringer - Bürger für Garching	
Frau Dagmar Bahmet-Trcka	
Herr Christoph Marquart - Verwaltung	
Herr Felix Meinhardt - Verwaltung	
Herr Klaus Zettl - Verwaltung	
Sabina Brosch - Presse	

Weitere Anwesende: -

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Felix Meinhardt
Schriftführung

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Europaweite Ausschreibung für das Einsammeln und Befördern von Rest- und Biomüll, Altpapier, Pappe und Kartonagen sowie Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte in der Stadt Garching bei München
- 3 2. Flächennutzungsplanänderung; Empfehlung für den Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die Ausweisung eines "Naturkindergarten"
- 4 Bebauungsplan Nr. 190 "Naturkindergarten": Empfehlungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- 5 Antrag auf Ausbau eines Spitzbodens und Neubau einer Doppelgarage im Watzmannring 76, Fl.Nr. 1855/7
- 6 Antrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses in der Rosenstraße 27, Fl.Nr. 1053/14
- 7 Antrag auf Neubau eines Forschungsgebäudes mit Büro- und Labornutzung in der Boltzmannstraße 12, Fl.Nr. 1925
- 8 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 9 Mitteilungen aus der Verwaltung
 - 9.1 Busführung Campus West
 - 9.2 Badeinsel im Garchinger See
- 10 Sonstiges; Anträge und Anfragen
 - 10.1 Anfrage Stadtrat Kratzl: Geschwindigkeitsmessung auf der Staatsstraße am nördlichen Ortseingang
 - 10.2 Anfrage Stadtrat Kratzl: Bushaltestelle am Maibaumplatz
 - 10.3 Anfrage Stadtrat Ascherl: Abenteuerspielplatz im Bürgerpark

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2 Europaweite Ausschreibung für das Einsammeln und Befördern von Rest- und Biomüll, Altpapier, Pappe und Kartonagen sowie Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte in der Stadt Garching bei München

I. SACHVORTRAG:

1. Veranlassung

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wurde in der Stadt Garching bisher von der Firma Steiger vorgenommen, die auch den Auftrag dafür aufgrund der zuletzt im Jahr 2013 durchgeführten EU-weiten Ausschreibung erhielt. Die damalige Vertragslaufzeit betrug drei Jahre (1.7.2014 - 30.6.2017) mit der Option auf jährliche Verlängerung. Vergabe- und haushaltsrechtlich ist diese Vertragsmodalität jedoch nicht (mehr) zulässig.

Der Abschluss von Verträgen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Haushaltsrechtlich sind Verträge daher alle fünf Jahre auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu untersuchen. Zudem können unbefristete öffentliche Dienstleistungsaufträge auf lange Sicht den Wettbewerb zwischen potenziellen Dienstleistungserbringern beeinträchtigen und können vergaberechtsschädlich sein, wenn konkrete wettbewerbliche Bedenken entgegenstehen.

2. Vorbemerkungen

Die Stadt Garching vergibt die ausgeschriebenen Leistungen zum 01.07.2022 im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung neu.

Die Ausschreibung für das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt in drei Losen (siehe auch Vertragsentwürfe Anlagen 1a bis 1c):

- LOS 1: Restmüll und Bioabfälle
- LOS 2: Altpapier, Pappe & Kartonagen (PPK)
- LOS 3: Sperrmüll, E-Schrott und Altkühlgeräte

Es kann auf ein Los, zwei oder drei Lose geboten werden. Derjenige Anbieter, der die meisten Punkte für das jeweilige Los erhält, bekommt den Zuschlag.

Die durchzuführenden Leistungen sind in den beigelegten Anlagen 1a-1c dieser Ausschreibung geregelt. Die Vergütungen sind jeweils im Anhang zu den Anlagen vom Bieter einzutragen. Diese Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Angebotes und werden nach Vergabe unverändert die Grundlage der Beauftragung (Entsorgervertrag/-verträge), wobei die komplette Ausschreibung Basis für die Beauftragung ist.

Die Serviceleistungen, wie sie in den Leistungsverzeichnissen 1a bis 1c beschrieben werden, werden auch künftig für das Einsammeln und Befördern der Abfälle in Garching erwartet.

Grundvoraussetzung für den Anbieter ist die Erfüllung folgender Kriterien:

" Der Einsatz von Front- und Seitenlader ist nicht gestattet und es sind nur Fahrzeuge nach dem Umweltstandard zur Abgas- und Lärmreduzierung zu verwenden (mind. EURO 6).

" Der Bieter verpflichtet sich sowohl dem Grundsatz von "Equal Pay" im Fall des Einsatzes von Leiharbeitern, als auch der geschlechtsunabhängigen Gleichentlohnung (m/w/d) (EntgTranspG). Unabhängig davon ist entweder der Branchenmindestlohn oder falls dieser temporär oder auf Dauer ausgesetzt sein sollte, der gesetzliche Mindestlohn zu bezahlen.

3. Angebot

Die Dienstleistungen werden im Rahmen der E-Vergabe vergeben. Die kompletten Ausschreibungsunterlagen stehen dem Bieter nur auf der Plattform www.deutsch-evergabe.de zum Download bereit. Zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die geforderten Unterlagen auch ausschließlich über diese Plattform auf elektronischem Weg hochzuladen.

Das Hochladen der Unterlagen muss bis zu folgendem Termin abgeschlossen sein:

16.11.2021 bis 10.00 Uhr (Submissionstermin)

Fragen und Rügen können von den Bietern nur bis 11.11.2021 bis 12.00 Uhr über die Vergabepattform www.deutsch-evergabe.de eingereicht werden.

Bietergemeinschaften sind zulässig, wobei ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft für die Rechtsgeschäfte der Vergabestelle zu benennen ist. Diese Vertretungsberechtigung ist der Vergabestelle mit dem Angebot nachzuweisen. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Jeder Bieter darf nur ein Einzelangebot abgeben. Für den Fall, dass ein Bieter sowohl im Rahmen einer Bietergemeinschaft, als Subunternehmer und/oder ein eigenes Einzelangebot abgibt, trifft den Bieter die Beweislast, dass es zu keiner Zeit einen wettbewerbsverzerrenden bzw. illegalen preisbestimmenden Informationsfluss im Rahmen dieser Ausschreibung gab.

4. Bewertung der Angebote

Für die Bewertung der Angebote sind vier Wertungsstufen eingeräumt, wobei die ersten 3 Wertungsstufen Grundvoraussetzung für die eigentliche Angebotsbewertung darstellen.

Stufe 1: Formale und inhaltliche Prüfung - Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen;

Stufe 2: Eignungsprüfung - Sichtung der geforderten Nachweise zur Eignung und Zuverlässigkeit;

Stufe 3: Prüfung der Angemessenheit des Preises
bei Angeboten mit extrem niedrigen Preisen hat der Bieter auf Verlangen die Preiskalkulation der Vergabestelle offenzulegen; Angebot können dann ausgeschlossen werden, wenn sich zeigt, dass diese für den Bieter ruinöse Dumpingpreise sind;

Stufe 4: Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes (Vergabematrix) mit folgenden Kriterien:

a.	Gesamtpreis	max. 100% Punkte
b.	Konzepte zur Sicherstellung der Abfuhr	max. 15% Punkte
c.	Jahresgehalt eines Fahrers	max. 15% Punkte
d.	Konzept zum Reklamationsmanagement	max. 15% Punkte

Aufgrund der vorstehenden Kriterien wird der Zuschlag an den Bieter erteilt, der die meisten Prozentpunkte erreicht (max. 145%). Die Wertung erfolgt je Los getrennt.

Erklärung der Systematik der Vergabekriterien im Einzelnen:

a. Gesamtpreis max. 100%-Punkte

Die Vergabe der Prozente erfolgt hier auf Basis des Preises. Der niedrigste Preis erhält 100% Punkte, wobei die Angemessenheit des Angebotspreises (siehe Dumpingpreise) bereits eine Stufe vor der Bewertung der Vergabematrix geprüft bzw. ausgeschlossen wird. Alle weiteren Preise erhalten einen Abzug je nach Preisunterschied zum niedrigsten Preis in Prozent-Punkten. (Erklärung: liegt der zweitniedrigste Preis 13,5% über dem niedrigsten Preis, so erhält dieser Bieter für das Vergabekriterium "Preis" nur noch 86,5% Punkte.)

b. Konzepte zur Sicherstellung der Abfuhr max. 15% Punkte

Das Konzept zur Sicherstellung der Abfuhr muss transparent darstellen, wie der Auftragnehmer im Falle von Personalwechsel (Kündigung, Krankheit, Urlaub, etc.) sicherstellen kann, dass die Tourenkenntnis (Besonderheiten bei den Bereitstellungsstellen, etc.) gegeben ist. Die maximale Punktzahl von 15% bei der Bewertung der Angebote wird dann erreicht, wenn eine schriftliche Dokumentation für die Besonderheiten der Tour vorgelegt wird, welche laufend ergänzt wird oder ein GPS-System oder Vergleichbares, welches diese Besonderheiten dokumentiert, damit diese Besonderheiten der Tour das jeweilige Abfahrteam vor Ort zur Einsicht hat. Das System ist während der Vertragslaufzeit auf dem Laufenden zu halten. Im Rahmen der Abgabe des Angebotes ist das geplante System beispielhaft für die Stadt darzustellen. Spätestens drei Monate nach Vertragsübernahme ist das System vom Unternehmer einzuführen. Die Benutzung des Systems kann von der Stadt überprüft werden.

c. Jahresgehalt eines Fahrers max. 15% Punkte

Das der Vergabestelle bestätigte Jahresgehalt ist als Mindestlohn über die Vertragslaufzeit den Fahrern zu bezahlen, wobei dies jährlich auf Antrag der Stadt nachzuweisen ist. Es ist der Jahresbruttolohn eines Fahrers OHNE Sozialabgaben jedoch inkl. Weihnachtsgeld, Jahresprämie, etc. anzugeben. Der Bieter, der das höchste Jahresgehalt zahlen wird, erhält 15% Punkte. Alle weiteren Bieter erhalten einen Abzug je nach Preisunterschied zur höchsten angebotenen Jahreszahlung in %-Punkten. (Erklärung: liegt die zweithöchste Jahressumme 10% unter der höchsten Jahressumme, so erhält dieser Bieter für das Vergabekriterium "Jahresgehalt Fahrer" nur 5% Punkte statt der max. Anzahl von 15% Punkten für das höchste Jahresgehalt; es ergeben sich jedoch keine Minus-%-Punkte, wenn das angebotene Jahresgehalt eines Bieters mehr als 15% unter dem höchsten Jahresgehalt liegt; d.h. es gibt für dieses Vergabekriterium dann keine %-Punkte.)

d. Konzept zum Reklamationsmanagement max. 15% Punkte

Das Konzept zum Reklamationsmanagement muss transparent aufzeigen, wie der Auftragnehmer sicherstellt, dass die Reklamationen möglichst für die Stadt Garching kostengünstig behoben werden, inkl. der Kommunikation mit der Stadt. Hier muss transparent ein Konzept dargestellt werden, wie der Bieter Reklamationen behandelt und wie er diese mit der Stadt im Detail kommuniziert. Es ist beispielhaft ein Konzept für Stadt Garching vorzulegen. Dafür erhält der Bieter 15% Punkte.

5. Nachprüfungsstelle für diese Ausschreibung

Nachdem der Bieter einen (vermeintlichen) Vergabeverstoß festgestellt hat, muss dieser innerhalb von 10 Tagen bei der Vergabestelle schriftlich gerügt werden, wobei dies nach diesen Ausschreibungsbedingungen gem. Punkt 2.7. nur bis zum 11.11.2021 um 12:00 Uhr möglich ist.

Wenn ein Bieter einen (vermeintlichen) Vergabeverstoß gegenüber der Vergabestelle ohne Erfolg gerügt hat, steht ihm noch der Weg zur Vergabekammer offen. Der Antrag kann dort formlos über E-Mail oder Fax eingereicht werden.

Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern

D -80534 München Deutschland / Germany

Telefon +49 89 2176 2411

Telefax + 49 89 2176 2847

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Internet: [www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_ uns/zentralezustandigkeiten/vergabekammer-suedbayern/index.html](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustandigkeiten/vergabekammer-suedbayern/index.html)

6. Verbindlichkeitserklärung des Bieters

Mit der Nennung der/s Vornamen, Namen und Funktion/en der rechtsverbindlichen Vertreter/s bestätigt der Bieter die Verbindlichkeit seines Angebotes sowie sein Einverständnis mit den von der Vergabestelle vorgegebenen Ausschreibungsbedingungen. (Textform statt elektronischer Unterschrift).

II. BESCHLÜSSE:

Stadtrat Ascherl beantragt, über folgenden Zusatz abzustimmen:

Die Verwaltung wird bis zur nächsten Sitzung die Vergabematrix um Fahrzeuge mit Elektro-, Hybrid- und Wasserstoffantrieb erweitern.

MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (11:3, StR Dr. Krause, StR Furchtsam, StR Biersack)

Stadtrat Biersack beantragt, über folgenden Zusatz abzustimmen:

Es wird außerdem vergaberechtlich geprüft, ob die Lage des Betriebshofs des Anbieters, der sich innerhalb eines Radius von 50km befinden muss, auch in die Vergabematrix aufgenommen werden kann.

EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0)

EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Ausschuss für BPU beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, das Einsammeln und Befördern von Rest- und Biomüll, Altpapier und Kartonage sowie Sperrmüll-, E-Schrott und Altkühlgeräte in der Stadt Garching bei München europaweit auszuschreiben.

TOP 3 2. Flächennutzungsplanänderung; Empfehlung für den Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die Ausweisung eines "Naturkindergarten"

I. SACHVORTRAG:

Im Südosten von der Stadt Garching auf Fl.Nr. 1844 befindet sich ein privates abgegrenztes Grundstück (ca. 3000m²), das von der Stadt für mehrere Jahre gepachtet wurde. Auf diesem befindet sich derzeit ein Naturkindergarten. Die Trägerschaft liegt bei der AWO KV München Land. Bis zum 31.08.2021 ist ein Bauwagen als Schutzraum befristet genehmigt. Im Rahmen des Bauantrages wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser) erteilt. Die Lage des Naturkindergartens befindet sich in einem Bereich, der als landwirtschaftliche Nutzfläche gem. §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt ist. Die Abweichung von den Festsetzungen waren städtebaulich vertretbar, da die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt hat. Die Befreiung von der festgesetzten Fläche für Landwirtschaft konnte aufgrund der Unwesentlichkeit und der geringfügigen Ausmaße eines Bauwagens ausgesprochen werden. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung auszuloten, wurde nur eine befristete Genehmigung für dieses Projekt zunächst ausgesprochen.

Das Grundstück liegt an einer kleinen, für die Durchfahrt gesperrten Stichstraße. Lediglich für eine/n Mitarbeiter*in besteht für Anlieferzwecke bzw. Notfälle die Möglichkeit, das Grundstück mit dem Auto anzufahren. Mitarbeiterstellplätze finden sich fußläufig am Kinderhaus Regenbogenvilla. Der Mehrzweckraum vom Kinderhaus Regenbogenvilla wird zudem bei extrem schlechten Wetterbedingungen vom Naturkindergarten genutzt.

Es dürfen max. 20 Kinder betreut werden und die max. Betriebszeiten sind von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Des Weiteren gibt es noch zusätzliche Nutzungszeiten, z.B. für Feste, Tag der offenen Tür u.ä..

Außerdem ist der Naturkindergarten mit einer Biokomposttoilette ausgestattet, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bauwägen befindet.

Nun besteht von Seiten des Betreibers der Wunsch, den Naturkindergarten um einen zweiten, kleineren Bauwagen zu erweitern.

Überdachungen, wie Sonnensegel, sind nur als bewegliche Anlagen zulässig.

Da die Betriebserlaubnis bis zum 31.08.2021 befristet ist und der Naturkindergarten mit einem zweiten Bauwagen erweitert werden soll, wird eine Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 190 „Naturkindergarten“ notwendig, der den Bebauungsplan Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser) in diesem Bereich ersetzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des „Naturkindergarten“ zu schaffen, ist parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 190 „Naturkindergarten“ die 3. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zu beschließen. Er empfiehlt, den Aufstellungsbeschluss und die Freigabe für das Verfahren für die 3. Flächennutzungsplanänderung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 190 "Naturkindergarten": Empfehlungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss und Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

I. SACHVORTRAG:

Im Südosten von der Stadt Garching auf Fl.Nr. 1844 befindet sich ein privates abgegrenztes Grundstück (ca. 3000m²), das von der Stadt für mehrere Jahre gepachtet wurde. Auf diesem befindet sich derzeit ein Naturkindergarten. Die Trägerschaft liegt bei der AWO KV München Land. Bis zum 31.08.2021 ist ein Bauwagen als Schutzraum befristet genehmigt. Im Rahmen des Bauantrages wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser) erteilt. Die Lage des Naturkindergartens befindet sich in einem Bereich, der als landwirtschaftliche Nutzfläche gem. §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt ist. Die Abweichung von den Festsetzungen waren städtebaulich vertretbar, da die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt hat. Die Befreiung von der festgesetzten Fläche für Landwirtschaft konnte aufgrund der Unwesentlichkeit und der geringfügigen Ausmaße eines Bauwagens ausgesprochen werden. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung auszuloten, wurde nur eine befristete Genehmigung für dieses Projekt zunächst ausgesprochen.

Das Grundstück liegt an einer kleinen, für die Durchfahrt gesperrten Stichstraße. Lediglich für eine/n Mitarbeiter*in besteht für Anlieferzwecke bzw. Notfälle die Möglichkeit, das Grundstück mit dem Auto anzufahren. Mitarbeiterstellplätze finden sich fußläufig am Kinderhaus Regenbogenvilla. Der Mehrzweckraum vom Kinderhaus Regenbogenvilla wird zudem bei extrem schlechten Wetterbedingungen vom Naturkindergarten genutzt.

Es dürfen max. 20 Kinder betreut werden und die max. Betriebszeiten sind von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Des Weiteren gibt es noch zusätzliche Nutzungszeiten, z.B. für Feste, Tag der offenen Tür u.ä..

Außerdem ist der Naturkindergarten mit einer Biokomposttoilette ausgestattet, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bauwägen befindet.

Nun besteht von Seiten des Betreibers der Wunsch, den Naturkindergarten um einen zweiten, kleineren Bauwagen zu erweitern. Überdachungen, wie Sonnensegel, sind nur als bewegliche Anlagen zulässig.

Da die Betriebserlaubnis bis zum 31.08.2021 befristet ist und der Naturkindergarten mit einem zweiten Bauwagen erweitert werden soll, wird eine Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 190 Naturkindergarten notwendig, der den Bebauungsplan Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser) in diesem Bereich ersetzt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, indem parallel zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert wird.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Freigabe für das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen. Der Bebauungsplan Nr. 190 „Naturkindergarten“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 130 Mühlgasse (Neuhauser), rechtskräftig seit 10.07.2003.

**TOP 5 Antrag auf Ausbau eines Spitzbodens und Neubau einer Doppelgarage im Watzmannring
76, Fl.Nr. 1855/7**

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt den Ausbau eines Spitzbodens und den Neubau einer Doppelgarage im Watzmannring 76, Fl.Nr. 1855/7.

Geplant ist, den aktuell ungenutzten Spitzboden in ein Heimbüro umzubauen. Hierfür sind über den bestehenden Gauben vier Dachflächenfenster auf der Westseite und fünf auf der Ostseite geplant. Die Dachflächenfenster auf der Westseite sind als sogenannte aufgekeilte Dachflächenfenster mit den Maßen 114 cm x 140 cm und 94 cm x 140 cm geplant. Auf der Ostseite sind 3 aufgekeilte Dachflächenfenster mit den Maßen 114 cm x 140 cm und ein Dachflächenfenster mit den Maßen 78 cm x 140 cm, sowie ein Ausstiegsfenster mit ca. 55 cm x 100 cm vorgesehen. Im südlichen Grundstücksbereich ist eine Doppelgarage mit begrünten Flachdach und einer Wandhöhe von 3 m geplant. Aufgrund des Alters des Bebauungsplans ist die BauNVO von 1977 anzuwenden. Die dadurch bedingte Anrechnung von Flächen für Aufenthaltsräume, einschließlich der Außenwände und der dazugehörigen Treppenträume in Nicht-Vollgeschossen erhöht sich die GF von 199,84 m² auf 264,65 m². Die GR bleibt unverändert.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Am Riemerfeld Nr. 3“. Dieser setzt eine GF von 215 m² und als Dachform für Hauptgebäude und Garagen ein Satteldach mit einer Neigung von 48° fest. Dachflächenfenster sind auf eine Größe von max. 75 cm x 120 cm beschränkt. Auf einer Dachseite ist nur eine Belichtungsart zulässig (entweder 2 Gauben oder 2 Dachflächenfenster pro Seite). Die Dachflächenfenster müssen zueinander und zum Ortgang jeweils einen Abstand von ihrer Breite einhalten. Weitere Festsetzungen bleiben unberührt.

Es werden Befreiungen wegen der Überschreitung der GF auf 264,65 m², der Errichtung einer Garage mit Flachdach, sowie wegen der Errichtung von mehr als 2 Dachflächenfenstern pro Seite, die Überschreitung der maximalen Maße von Gauben, der Errichtung von Dachflächenfenstern bei bereits bestehenden Gauben und wegen der Unterschreitung des Mindestabstands zueinander und zum Ortgang benötigt.

Den Befreiungen hinsichtlich der GF-Überschreitung und der geänderten Dachform der Doppelgarage kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden. Die GF-Überschreitung erfolgt nur wegen der Regelung, dass Flächen in Nicht-Vollgeschossen mitgerechnet werden. Ohne DG liegt die GF ca. 12 m² unter der festgesetzten Fläche. Durch die geänderte Dachform bei der Garage wird die Möglichkeit einer Dachbegrünung gegeben. Dies erhöht die Grünfläche auf dem Grundstück. Zudem wird eine zusätzliche Verschattung vermieden.

Den Befreiungen wegen der Errichtung von mehr als 2 Dachflächenfenstern pro Dachseite und der Unterschreitung des Mindestabstands zwischen den Fenstern und dem Ortgang sollte aus Sicht der Verwaltung nicht zugestimmt werden. Hier wird ein ungewollter Vergleichsfall für das Gebiet geschaffen. Zudem wirkt die Dachfläche städtebaulich aufgrund der Vielzahl, jedoch vor allem im Hinblick auf die aufgekeilten Dachflächenfenster sehr unruhig.

Den Befreiungen wegen der Größe der Dachflächenfenster und der Zulässigkeit von Dachflächenfenstern auf Seiten mit Gauben kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden, wenn auf die aufgekeilten Dachflächenfenster verzichtet wird. Die Schaffung von nutzbaren Wohnraum ist auch der Stadt Garching ein Anliegen. Diese Nachverdichtung sollte jedoch auch städtebaulich harmonisch vollzogen werden. Die Anordnung von 2 „normalen“ Dachflächenfenstern ohne Aufkeilung würde sich aus Sicht der Verwaltung besser einfügen. Auch kann durch die Reduzierung der Fenster der im Bebauungsplan geforderte Abstand zwischen den Fenstern und dem Ortgang nachgewiesen werden. Aus Sicht der Verwaltung können auch die größeren Dachflächenfenster (140 cm x 114 cm) verwendet werden, da bereits größere Dachflächenfenster im Gebiet genehmigt wurden (bspw. Watzmannring 39).

Aus Verwaltungssicht kann dem Bauvorhaben mit den genannten Einschränkungen zugestimmt werden.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (8:6; StR Ascherl, StR Kick, StR Furchtsam, StR Biersack, STRin Kocher, StRin Theis):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Ausbau eines Spitzbodens und Neubau einer Doppelgarage im Watzmannring 76, Fl.Nr. 1855/7 zu erteilen. Das Einvernehmen zu den Befreiungen wegen der Überschreitung der GF und der Errichtung einer Doppelgarage mit Flachdach wird erteilt. Das Einvernehmen zu den Befreiungen bzgl. der Errichtung von mehr als zwei Dachflächenfenstern auf einer Seite und der Unterschreitung des Mindestabstands zwischen den Fenstern und zwischen Fenstern und Ortgang wird nicht erteilt. Das Einvernehmen zu den Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der Fenstermaße und der Errichtung von Dachflächenfenstern auf Seiten mit bestehenden Gauben wird unter der Maßgabe erteilt, dass auf aufgekeilte Dachflächenfenster verzichtet wird.

TOP 6 Antrag auf Neubau eines Zweifamilienhauses in der Rosenstraße 27, Fl.Nr. 1053/14

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Zweifamilienhauses in der Rosenstraße 27, Fl.Nr. 1053/14.

Geplant ist, im östlichen Grundstücksteil an die Nordgrenze ein Zweifamilienhaus mit einer Grundfläche von 10,2 x 11 m zu errichten. Das Gebäude ist mit zwei Vollgeschossen, einer Wandhöhe von 6,45 m (Kniestock ca. 60 cm) und einem Satteldach mit einer Neigung von 35° geplant. Im Obergeschoss soll ein nach Süden gerichteter Balkon mit einer Gesamttiefe von 2,5 m (Auskragung 1,5 m) errichtet werden. Im Erdgeschoss ist eine innenliegende Garage angedacht. Vor dieser soll ein KFZ-Stellplatz hergestellt werden. Die 2 weiteren nachzuweisenden KFZ-Stellplätze sind im südöstlichen Grundstücksbereich an der Grenze zum Auweg vorgesehen. Zwischen den offenen KFZ-Stellplätzen im Norden und Süden soll eine Müllsammelstelle und die nachzuweisenden 7 Fahrradstellplätze hergestellt werden. Ob die Müllsammelstelle überdacht bzw. eingehaust wird, geht aus den vorgelegten Plänen nicht hervor. Die GRZ soll 0,294, die GFZ soll 0,517 betragen. Aufgrund des Alters des Bebauungsplans ist die BauNVO von 1968 anzuwenden. Die dadurch bedingte Anrechnung von Flächen für Aufenthaltsräume, einschließlich der Außenwände und der dazugehörigen Treppenträume in Nicht-Vollgeschossen erhöht die GFZ auf 0,649.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 "Rosenstraße". Dieser setzt eine Baulinie nach Norden, Baugrenzen für Gebäude und Garagen, eine GFZ von 0,55, die Kniestockhöhe von 0,25 m (konstruktiver Kniestock), sowie als Dachform ein Satteldach mit einer Neigung von 20°-25° fest. Mülltonnen sind in gut durchlüfteten, überdachten und sichtgeschützten Boxen unterzubringen. Festsetzungen zu Abstandsflächen oder Bauweise werden nicht getroffen. Weitere Festsetzungen bleiben unberührt.

Es werden Befreiungen wegen der Überschreitung der GFZ auf 0,649, der geänderten Dachneigung (35° statt 20°-25°), der Erhöhung des Kniestocks auf ca. 0,6 m und der Überschreitung des Bauraums nach Süden durch den Balkon um 1,5 m, sowie nach Osten durch die KFZ-Stellplätze, die Fahrradstellplätze und die Müllsammelstelle benötigt.

Der GFZ-Überschreitung kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da diese nur durch die Anrechnung der Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen erfolgt. Durch die Nutzung des Dachgeschosses entsteht zusätzlicher, benötigter Wohnraum. In der Rosenstraße 19 wurde bereits eine GFZ von 0,61 genehmigt.

Den Befreiungen wegen der Überschreitung des Bauraums durch den Balkon nach Süden und durch die Stellplätze und Müllsammelstelle nach Osten kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden, da es sich entweder um genehmigungsfreie Nebenanlagen (Stellplätze, Müllsammelstelle) oder um ein untergeordnetes Bauteil (Balkon) handelt.

Der Befreiung wegen der geänderten Dachform und der Erhöhung des Kniestocks kann aus Sicht der Verwaltung auch zugestimmt werden. Durch die Änderungen erhöht sich die Aufenthaltsqualität im Dachgeschoss stark. Nach außen wirkt die Änderung des Kniestocks kaum. Zudem ist weder gesetzlich noch im Bebauungsplan definiert, wie der Kniestock zu messen ist. Auch die Änderung der Dachneigung um 10° fällt optisch nicht wirklich auf. Bei der Dachneigung wurde bereits in einem anderen Fall eine Dachneigung von 36° genehmigt (Rosenstraße 37).

Zu den Befreiungen von der Dachneigung und der Kniestockhöhe ist darauf hinzuweisen, dass diese auch die Abstandsflächen des Gebäudes erhöhen. Nach Auskunft des Landratsamts wird durch die Befreiung vom Kniestock und der Dachneigung eine Abweichung von den Abstandsflächen oder eine entsprechende Abstandsflächenübernahme der nördlichen Nachbarn nötig, da der Bebauungsplan nur eine Baulinie, jedoch keine Festsetzungen zur Bauweise oder zur Abstandsfläche enthält. Die Abstandsflächenübernahme wäre nur bei einer Nichtüberschneidung der Abstandsflächen möglich. Zwar haben die nördlichen Nachbarn der Planung grundsätzlich zugestimmt, bei der Notwendigkeit einer Abweichung von den Abstandsflächen müsste jedoch eine gesonderte Zustimmung erfolgen.

Aus dem Antrag geht nicht hervor, ob die Müllsammelstelle eingehaust wird. Dies ist jedoch laut Bebauungsplan verpflichtend. Die Festsetzung sollte aus Verwaltungssicht eingehalten werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Zweifamilienhauses in der Rosenstraße 27, Fl.Nr. 1053/14 zu erteilen. Das Einvernehmen zu den Befreiungen wegen der Überschreitung der GFZ auf 0,649, der geänderten Dachneigung, der Erhöhung des Kniestocks und der Überschreitung des Bauraums nach Süden durch den Balkon um 1,5 m, sowie nach Osten durch die KFZ-Stellplätze, die Fahrradstellplätze und die Müllsammelstelle wird erteilt. Die Mülltonnen sind dem Bebauungsplan entsprechend einzuhausen.

TOP 7 Antrag auf Neubau eines Forschungsgebäudes mit Büro- und Labornutzung in der Boltzmannstraße 12, Fl.Nr. 1925

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Forschungsgebäudes mit Büro- und Labornutzung in der Boltzmannstraße 12, Fl.Nr. 1925.

Geplant ist, auf dem Baufeld des 2020 abgerissenen Gästehauses ein Forschungsgebäude zur Unterbringung von Büro- und Laborflächen in Holz-Hybrid-Bauweise zu errichten. Das Gebäude mit den Maßen 30 m x 40 m soll einen Innenhof, vier Vollgeschosse und ein fünftes, zurückgesetztes Technikgeschoss erhalten. Die Wandhöhe im 5-geschossigen Bereich (nach Westen) soll 20,625 m, im 4-geschossigen Bereich (Nordosten) liegt die Attikahöhe bei 16,2 m. Die nicht durch Gebäudetechnik verwendeten Dachflächen sollen mit einer Dachbegrünung versehen werden. Südlich des Gebäudes, nahe des Haupteingangs, sind ein Nebengebäude für die 20 Fahrradstellplätze und die Müllsammelstelle, sowie 4 KFZ-Stellplätze (davon einer barrierefrei) und eine Aufstellfläche für Gastanks geplant. Das Nebengebäude soll mit einem begrünten Flachdach hergestellt werden.

Das Vorhaben soll im planungsrechtlichen Innenbereich realisiert werden. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit sind im vorliegenden Fall gegeben. Gemäß Masterplan Science City sind Gebäude entlang der Boltzmannstraße an eine Konturpräsenz (ähnlich einer Baulinie) mit einem Sollwert von 80 % anzubauen. Im vorliegenden Fall soll von dieser Konturpräsenz abgewichen werden. Der Abstand soll 20 m betragen. Zudem müssen für jedes Gebäude die zusätzlichen KFZ-Stellplätze nachgewiesen werden. Ausnahmen hierfür sind nur für Gebäude zulässig, die der allgemeinen Nutzung dienen (bspw. Mensa), da hier bereits die Nutzer vor Ort sind. Hier wird eine Abweichung beantragt, da der Antragsteller nur 4 statt 18 KFZ-Stellplätze nachweisen will. Begründet wird dies damit, dass die Nutzer bereits auf dem Campus sind und damit kein zusätzlicher Bedarf entsteht. Zudem sollen stattdessen mehr Fahrradstellplätze nachgewiesen werden (20 statt 11).

Der Abweichung von der Konturpräsenz kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden, da diese nur daher kommt, dass im Bereich der Konturpräsenz eine Alleepflanzung, ein Gehweg, sowie verschiedene Spaten liegen. Um diese Gestaltung nicht negativ zu beeinflussen, ist die Einhaltung des Abstands sinnvoll.

Der Abweichung bzgl. der Stellplatzreduzierung von 18 auf 4 sollte aus Verwaltungssicht nicht zugestimmt werden. Zum einen kann nicht auf Dauer sichergestellt werden, dass tatsächlich keine zusätzlichen Mitarbeiter das Gebäude nutzen, zum anderen wird bereits der Stellplatzbedarf vom Masterplan um 25 % reduziert. Daher sollten aus Sicht der Verwaltung die 18 Stellplätze hergestellt werden oder in einem zugeordneten Parkhaus nachgewiesen werden. Der Gesamtstellplatznachweis sollte entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück (Boltzmannstraße 14) nicht eingehalten werden kann. Der Antragsteller hat bereits zugesagt, eine Abstandsflächenübernahmeerklärung einzureichen. Bisher ist dies noch nicht erfolgt. Vor Genehmigung sollte diese Erklärung vorliegen.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben mit den genannten Einschränkungen zugestimmt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (13:0; ohne StR Ascherl)):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Forschungsgebäudes mit Büro- und Labornutzung in der Boltzmannstraße 12, Fl.Nr. 1925. Der Abweichung vom Masterplan bzgl. der Konturpräsenz wird zugestimmt. Die Abweichung wegen der Errichtung von 4 statt 18 Stellplätzen wird nicht zugestimmt. Die Stellplätze sind entweder am Gebäude oder in einem zugeordneten Parkhaus nachzuweisen. Der Gesamtstellplatznachweis ist anzupassen. Die Abstandsflächenübernahmeerklärung ist nachzureichen.

TOP 8 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es liegen keine nicht-öffentlichen Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, vor.

TOP 9 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 9.1 Busführung Campus West

I. SACHVORTRAG:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 das von der TUM erarbeitete Grüngestaltungskonzept und die Platzgestaltungen für den Campus West beschlossen. Bestandteil des Konzeptes waren auch die Bushaltestellen auf Höhe der Gebäude der Kooperationspartner.

Die Busanbindung Campus West ist in Gesprächen zwischen der TUM / Staatlichem Bauamt / MVV weiter konkretisiert worden.

Problematisch ist die Anbindung der U-Bahnfahrergäste vom Bahnhof-Forschungszentrum zum Campus West. Diese Busführung ist nach Beschlusslage in der Friedrich-Ludwig-Bauer-Straße vorgesehen und soll nun über die Hans-Piloty-Straße erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass die Nutzer der Buslinien von Ismaning etc. kommend, in der Ludwig-Prandtl-Straße aussteigen und die ca. 300 m nach Norden laufen. Sonst würden sie eine Busschleife über den U-Bahnhof zum Campus-West fahren.

Planungsstand:

Zu 1:

Die Busführung soll vom U-Bahnhof Garching-Forschungszentrum zur Lichtenbergstraße, weiter in die Friedrich-Ludwig-Bauer-Straße geführt werden. Der Knotenpunkt Lichtenbergstraße / Hans-Piloty-Straße ist unkritisch, die Schleppkurve ist für den Busverkehr ausreichend dimensioniert.

Zu 2.

Knotenpunkt Hans-Piloty-Straße / Friedrich-Ludwig-Bauer-Straße

Der Bus kann von Norden kommend nach rechts abbiegen und ragt dabei geringfügig in den Gegenverkehr hinein. Die Kreuzung ist übersichtlich gestaltet und somit gut einsehbar.

Zu 3:

Kurve der Friedrich-Ludwig-Bauer-Straße von Osten kommend nach Süden

Der Busfahrer kann den Kurvenbereich spät einsehen. Bedingt durch den straßennahen Baukörper der Fakultät für Elektrotechnik im Sichtdreieck kann der Busfahrer den entgegenkommenden Verkehr von Süden spät einsehen. Hinzu kommt, dass der Bus – wenn die Bäume größer sind – vom Fahrbahnrand abgerückt zu fahren hat. Der Busfahrer darf aus Sicherheitsgründen nicht rückwärts fahren.

Im Kurvenbereich ist auf der Westseite ein Parkhaus geplant, welches bis 500 Stellplätze fassen soll. In der Friedrich-Ludwig-Bauer-Straße entstehen noch 2 weitere Parkhäuser sowie die Parkplatflächen von SAP, insgesamt ca. 1700 Stellplätze.

Der Vertreter des MVV sieht die Busführung über die Friedrich-Ludwig-Bauer-Straße sehr kritisch. Insbesondere der Kurvenradius und die sehr späte Einsehbarkeit des entgegenkommenden Verkehrs von Süden können für zeitlichen Verzug bei der Busführung sorgen. Der Bus ragt aber im Kreuzungsbereich in den Gegenverkehr hinein.

Der Busverkehr – insbesondere der Schnellbus – hat die Anschlussmöglichkeiten am U-Bahnhof Forschungszentrum und S-Bahnhof Eching zu gewährleisten.

Unabhängig, ob der Bus für die Route über die Hans-Piloty-Straße den notwendigen zeitlichen Puffer hat, wird er auf Grund der örtlichen Gegebenheiten seitens des MVV ablehnend betrachtet.

Die Kooperationspartner wünschen sich auch die Umsetzung des Konzeptes und die Busführung in der Friedrich-Ludwig-Bauer-Straße.

Die Verwaltung sieht es als wünschenswert an, dass die Busanbindung der Friedrich-Ludwig-Bauer Straße gewährleistet ist:

- Anzahl der Arbeitsplätze
- Am weitesten von U-Bahnhof entfernt – längster Fußweg
- Fußweg von der Hans-Piloty-Straße bis zu den Gebäuden der Kooperationspartner ca. 200 Meter
- Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können auch 200 Meter eine Distanz darstellen.
- Umsetzung einer zugesagten Planung, auch gegenüber dem Kooperationspartnern (Bestandteil städtebaulicher Vertrag)
- Nutzungen an der Hans-Piloty-Straße
 - studentisches Wohnen „Projekt Forschungshäuser“
 - weitere Nutzungen sind offen

Die Verwaltung hat beim Ortstermin die TUM gebeten, die Busanbindung der Friedrich-Ludwig-Bauer Straße zu gewährleisten. Die TUM hat die Prüfung eines Bus-Shuttle-Verkehrs zugesagt. Ein Konzept soll bis zum Herbst / Winter erarbeitet werden. Die Kosten für den Bus-Shuttle-Verkehr trägt die TUM. Der MVV hat die Nutzung „seiner“ Haltestellen in Aussicht gestellt.

II. KENNTNISNAHME (14):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 9.2 Badeinsel im Garching See

Herr Zettl teilt mit, dass die Badeinsel im Garching See vom TÜV überprüft wurde und Mängel an der Anlage festgestellt wurden. So sind bspw. die Lücken zwischen den Kunststoffteilen, aus denen die Insel besteht, größer geworden, weshalb eine höhere Verletzungsgefahr besteht.

Zudem konnte die Unterseite der Insel aufgrund von Algen nicht überprüft werden. Daher wird die Insel nun zur genaueren Überprüfung aus dem See entnommen.

TOP 10 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 10.1 Anfrage Stadtrat Kratzl: Geschwindigkeitsmessung auf der Staatsstraße am nördlichen Ortseingang

Stadtrat Kratzl fragt an, warum die Geschwindigkeitsmessung abgebaut wurde.
Herr Dr. Gruchmann entgegnet, dass die Anlage wohl defekt ist.

TOP 10.2 Anfrage Stadtrat Kratzl: Bushaltestelle am Maibaumplatz

S

Stadtrat Kratzl bittet um Überprüfung einer zusätzlichen Variante. So sollen die Stellplätze vor dem REWE-Markt in eine Bushaltestelle umgebaut werden und die wegfallenden Stellplätze an anderer Stelle untergebracht werden. Die Verwaltung prüft diese Variante. Eine Vorlage der Planungsvarianten ist in der Stadtratssitzung am 24.06.21 geplant.

TOP 10.3 Anfrage Stadtrat Ascherl: Abenteuerspielplatz im Bürgerpark

Stadtrat Ascherl merkt an, dass einzelne Spielgeräte auf dem Spielplatz beschmiert wurden. Er schlägt vor, eine Malaktion ins Leben zu rufen, bei denen Kindern die Möglichkeit gegeben wird, die Spielgeräte selbst malerisch zu gestalten. Zudem bittet er darum, dass der Ordnungsdienst vor allem in den Abendstunden Kontrollgänge macht.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:42 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Felix Meinhardt
Schriftführung

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Thomas Brodschelm
Klaus Zettl
Monika Gschlößl

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 06.07.2021